

39. Hat die nach Beseitigung des Ungültigkeitsgrundes erfolgte Befätigung nichtiger Rechtsgeschäfte rückwirkende Kraft?

III. Civilsenat. Urt. v. 12. Mai 1891 i. S. E. u. R. (Kl.) w. v. B. auf L. (Bekl.) Rep. III. 91/91.

I. Landgericht Kollod.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Nachdem der Beklagte im Anfange des Jahres 1874 als Verschwenker unter Kuratel gestellt worden war, haben die Kuratoren im Februar 1874 mit dem L. L. zu D., welcher von dem Beklagten Wechsel im Gesamtbetrage von 74 000 Thlr. in Händen hatte, einen Vergleich dahin abgeschlossen, daß L. diese Wechsel gegen Zahlung von 50 000 Thlr. herausgeben solle. Nach Behauptung der Kläger hat sich L. zu diesem Vergleiche nur gegen das ihm vom Beklagten erteilte Versprechen der Schadloshaltung verstanden und sich demzufolge vom Beklagten den der Klage abschriftlich anliegenden Schuldschein d. d. Görlig den 18. April 1874 ausstellen lassen, in welchem der Beklagte bekennt, von L. gegen Wechsel zur Zeit der über ihn angeordneten Kuratel eine bare Anleihe von 30 000 Thlr. erhalten zu haben, diese Schuld als Ehrenschild hinstellt und sich zugleich auf Ehrenwort verpflichtet, sie zu bezahlen, sobald seine Vermögensverhältnisse es gestatten, und sie inzwischen mit 6 Prozent zu verzinsen. Nach der im

September 1886 erfolgten Aufhebung der Entmündigung des Beklagten hat sich, wie Kläger weiter behaupten, L. an den Beklagten mit der Bitte gewandt, nunmehr seine Schuld zu regulieren. Hierauf soll der Beklagte dem L. erklärt haben, „daß er die Schuld anerkenne und zahlen wolle, wenn er in den Besitz seines Vermögens gelange und so viel erhalte, als ihm rechtmäßig zukomme; die Zinsen werde er nicht alle bezahlen, darüber würden sie sich schon einigen“.

L. hat unbestritten von der im Reverse vom 18. April 1874 beurkundeten Forderung von 30 000 Thlr. dem Mitkläger E. unter dem 23. März 1882 den Betrag von 17 200 *M* und dem Mitkläger R. unter dem 29. Juni 1882 den Betrag von 2300 *M* ohne Vorbehalt und mit Gewährleistung cediert. Die Cessionare haben dem Beklagten, nachdem er durch den Tod seines Vaters in den Besitz des Gutes gelangt war, Mitteilung von den Cessionen gemacht und die Forderungen — E. jedoch nur in Höhe von 17 000 *M* — im Johannisstermine 1888 zur Auszahlung im Antonitermine 1889 gekündigt. Nach Zahlungsweigerung haben sie Teilbeträge von je 800 *M* mit Zinsen zu 6 Prozent vom 18. April 1874 eingeklagt.

Das Landgericht hat den Ausgang des Rechtsstreites von dem Eide des Beklagten über die angebliche Anerkennung abhängig gemacht. Das Oberlandesgericht hat auf die Berufung des Beklagten die Klage aus dem Grunde abgewiesen, weil schon durch die Cession selbst die Forderung ohne Rücksicht auf Wissen und Nichtwissen des Schuldners dem Verfügungsrechte des Cedenten vollständig entzogen werde, demgemäß aber der Cedent nicht mehr gültig eine Anerkennung der Forderung, so weit er sie abgetreten, entgegennehmen könne, von den Klägern auch nicht behauptet worden sei, daß L. bei der angeblichen Anerkennung als ihr Stellvertreter, sei es im Auftrage oder in freiwilliger Geschäftsführung, gehandelt habe.

Die Ermägungen des Berufungsgerichtes über die Bedeutung der Cession nach heutigem Rechte sind für die Entscheidung nicht maßgebend, wenn mit dem Landgerichte der angeblichen Bestätigung des zweifellos an sich nichtigen Zahlungsverprechens rückwirkende Kraft beizulegen ist, wenn ferner die Bestätigung selbst auf die ganze Schuldsomme gerichtet war. In letzterer Beziehung kann nach dem Inhalte der von den Klägern behaupteten Anerkennung, welche nur in Ansehung der Zinsen eine weitere Vereinbarung in Aussicht stellt und ein unter

Ehrenwort geleistetes Zahlungsversprechen zum Gegenstande hat, ein Zweifel nicht wohl aufkommen. In betreff der rückwirkenden Kraft der Bestätigung eines nichtigen Rechtsgeschäftes besteht das Bedenken, daß an sich ein nicht vorhandenes auch nicht durch Bestätigung gültig werden kann, Rechtswirkungen also nur von dem neuen Geschäfte — der Genehmigung oder Bestätigung — ausgehen können. Diese Erwägung, welche selbst von solchen Rechtslehrern für durchschlagend erachtet wird, welche Schenkungen unter Ehegatten für nichtig halten, sie aber rückwärts gültig werden lassen, wenn der Schenker, ohne widerrufen zu haben, vor dem Geschenknehmer in der Ehe verstirbt, ist auch an sich als richtig anzuerkennen. Nach der Logik ist die rückwirkende Kraft der Bestätigung eines nichtigen Geschäftes zu verneinen, und es würde im einzelnen Falle nur zu prüfen sein, ob nicht der Genehmigende sich mit der Genehmigung obligatorisch verpflichtet hat, sich so behandeln zu lassen, als sei die Wirkung der Genehmigung schon früher eingetreten, und welche Bedeutung eine solche Verpflichtung eventuell für etwaige Rechtsnachfolger desjenigen hat, welchem gegenüber die Genehmigung ausgesprochen worden ist. Der erkennende Senat nimmt aber mit Windscheid (Lehrbuch des Pandektenrechtes §. 33) und Dernburg (Pandekten Bd. 1 §. 122) an, daß das positive Recht durch die in l. 25 Cod. d. i. vir. e. ux. 5, 16 getroffenen Bestimmungen die Rechtskonsequenz durchbrochen und mit den Ausnahmen, welche sich teils aus l. 25 cit., teils aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen ergeben, die rückwirkende Kraft der Genehmigung nichtiger Rechtsgeschäfte anerkannt hat. Der Senat hält die dieser Gesetzesstelle von Windscheid gegebene Auslegung für richtig, trotz der von Wächter und anderen erhobenen Bedenken und trotz der Notwendigkeit der Zulassung von Ausnahmen, und nimmt auf Grund dieser Stelle rückwirkende Kraft an, nachdem er in einer anderen Sache bereits ausgesprochen hat, daß nach unzweideutigen Quellenstellen das römische Recht Schenkungen unter Ehegatten für nichtig erachtet und gleichwohl Konvalescenz derselben annimmt, wenn der Schenker ohne Widerruf vor dem Beschenkten in der Ehe verstirbt. Von dieser Auffassung aus ist das Zahlungsverprechen des Beklagten durch die nach Wiedererlangung der Handlungsfähigkeit angeblich ausgesprochene Anerkennung von Anfang an gültig geworden. Durch die Anerkennung haben aber auch die vorher erteilten Cessionen Gültigkeit erlangt, gleichwie durch die

nachträgliche Bestätigung einer nichtigen Veräußerung die vor der Bestätigung erfolgten Weiterveräußerungen gültig werden. Ist das Zahlungsverprechen des Beklagten infolge der Bestätigung als von Anfang an gültig anzusehen, so hat die Schuld des Beklagten bestanden, als L. Teile der Forderung cedierte. Für die Entgegennahme der Bestätigung nach Cession oder Weiterveräußerung muß der Mitkontrahent sowohl wegen seiner Beziehung zum Genehmigenden wie auch wegen seiner Regreßpflicht als berechtigt angesehen werden. Hiernach war das angefochtene Urteil aufzuheben.“ . . .